

VEREINIGUNG CHRISTLICHER  
LEHRER AN DEN HÖHEREN  
SCHULEN ÖSTERREICHS



BUNDESVERBAND: Bundesobmann  
Prof. Mag. Wolfgang Rank  
2880 Kirchberg/We., Markt 210

3/SN - 36/ME

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>36</u> <del>36</del>	-GE/19. <u>91</u>
Datum: 27. MAI 1991	
Verteilt 31. Mai 1991 <i>Rank</i> <i>H. Bauer</i>	

Betrifft: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum  
Entwurf einer 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Kirchberg, 24.5.1991

Der Bundesverband der Vereinigung Christlicher Lehrer an den  
Höheren Schulen Österreichs übermittelt 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf.

Für den Bundesverband der VCL

*Mag. Wolfgang Rank*  
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER  
LEHRER AN DEN HÖHEREN  
SCHULEN ÖSTERREICHS



BUNDESVERBAND: Bundesobmann  
Prof. Mag. Wolfgang Rank  
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
z.H. MR Dr. Felix Jonak  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft GESETZENTWURF Zl. ....-GE/19..... Datum: 27. MAI 1991 Verteilt .....
--

Betrifft: Entwurf einer 13. Schulorganisationsgesetz-Novelle  
Begutachtungsverfahren, GZ. 12.690/5-III/2/91

Kirchberg, 24.5.1991

Die Vereinigung Christlicher Lehrer an den Höheren Schulen Österreichs gibt zu oben genanntem Entwurf im Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. 1,2: Der Formulierung "der betroffenen Lehrer" kann nur zugestimmt werden, wenn sie so verstanden wird, daß der gesamte Lehrkörper einer Schule "betroffen" ist, wenn innerhalb der Schulorganisation dieser Schule ein Versuch begonnen wird, nicht nur die Lehrer der (ersten) Versuchsklasse(n). Vgl. Erläuterungen S.3: "Lehrer, die voraussichtlich an Schulen (Klassen) des Schulversuches unterrichten werden". Das darf sich nicht nur auf das erste Versuchsjahr und die darin eingesetzten Lehrer beziehen. Der ganze Lehrkörper ist "betroffen".

Außerdem scheint es sehr schwierig, die Formulierung "Erziehungsberechtigte von zwei Dritteln der betroffenen Schüler" zu definieren sowie Formen zu finden, wie diese Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden kann.

Gegen die anderen Punkte des Entwurfs besteht kein Einwand.

Für die VCL  
  
 Bundesobmann